

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. September 1871.

1. Verhütung von Feuergefähr.

Die wegen Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuergefähr früher niedergesetzte Deputation hat in Folge des ihr unterm 7./9. Juni d. J. ertheilten Auftrags den anliegenden Bericht erstattet, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegenfieht.

Anlage I.

2. Errichtung einer zweiten Realschule.

Die Schuldeputation hat in dem beifolgenden Bericht auf die Nothwendigkeit hingewiesen, auf die baldige Errichtung einer zweiten Realschule Bedacht zu nehmen. Der Senat erwartet über diesen Gegenstand zunächst die Beschlussfassung der Bürgerschaft.

Anlage II.

3. Anstellung eines zweiten Hafenmeisters für Bremerhaven.

Einen Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, in welchem die Anstellung eines zweiten Hafenmeisters für Bremerhaven beantragt wird, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage III.

4. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Da die in der Mittheilung des Senats vom 31. Mai d. J. hervorgehobenen Bedenken gegen das Princip des von der Deputation vorgeschlagenen Gesetzes in der Erklärung der Bürgerschaft vom 13. d. M. eine Berücksichtigung und Erwidern überall nicht gefunden haben, ohne eine Verständigung über den Vertheilungsmodus der Last des Naturalquartiers aber das Gesetz nicht zu Stande kommen kann, so vermag sich der Senat von einer bloßen Berathung der sonstigen von der Bürgerschaft beantragten Einzelfragen keinen durchschlagenden Erfolg zu versprechen.

Eine solche Verständigung über die Grundlage des Gesetzes läßt sich nur entweder durch eine weitere directe eingehende Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft, oder durch Berathung und Berichterstattung durch eine Deputation erreichen. Da nun in ähnlichen Fällen die erneute Prüfung durch eine Revisionsdeputation schon wegen der einer solchen bewohnenden Unbefangenheit der Anschauung den besten Erfolg gehabt hat, so zieht der Senat den letzteren Weg als den zweckmäßigeren vor. Er beantragt daher, einer solchen neuen Deputation den Auftrag zu ertheilen, den vorliegenden Entwurf des Gesetzes unter Berücksichtigung aller sowohl vom Senate als der Bürgerschaft erhobenen Bedenken und gestellten Anträge einer erneuten Prüfung zu unterziehen und darüber zu berichten.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 29. September 1871.

B e r i c h t,

fernere gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuergefähr
betreffend.

Die zum Behuf der Abfassung des Gesetzes wegen Verhütung von Feuergefähr niedergesetzte Deputation hat durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 7./9. Juni d. J. den Auftrag erhalten, zu berathen und zu berichten, ob und

inwieweit auf Veranlassung von Anträgen der Inhaber von Spirituslagern eine Aenderung der betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 3. April d. J. stattnehmig sei, sodann aber auch eine Revision der ganzen Verordnung vorzunehmen.

In ersterer Beziehung haben die erneuten Verhandlungen unter Zuziehung von Sachverständigen ergeben, daß eine strenge Durchführung der Vorschriften im zweiten Absatz des §. 13 namentlich in Kellern und sonstigen dem erforderlichen Tageslicht unzugänglichen Spirituslagern ohne gänzliche Störung des Geschäfts nicht möglich sei. Damit nun Umgehungen des Gesetzes vermieden werden, hat sich die Deputation bemüht, solche Vorschriften zu entwerfen, welche einerseits eine Handhabung des Geschäfts ermöglichen, andererseits eine thunlichste Verhütung von Feuergefahr bewirken. Es ist dabei wohl zu berücksichtigen, daß kalte Spirituosen, von denen allein die Rede ist, sich in der Regel nicht leicht entzünden, wenn nicht durch eine Erwärmung eine Verflüchtigung des Weingeistes eintritt.

Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Absatz des §. 13 im Wesentlichen unverändert in folgender Fassung beizubehalten:

§. 13.

In Lagerräumen und auf Schiffen und Plätzen, wo Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörper, Substanzen, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, namentlich Aether (Aethyl-Dryd, Naphta, Schwefeläther), Terpentinöl, Terpentinspiritus, Schwefelkohlenstoff, Petroleum oder sonstige ätherische Brennöle und Gasflüssigkeiten sich befinden, ist der Gebrauch von Feuer oder von Erleuchtungsmaterial irgend welcher Art (selbst auch in Laternen oder in Gasleitungen) und von Zündhölzern, sowie das Rauchen von Taback und Cigarren durchaus verboten. (S. jedoch §§. 17, 18.)

Auf Verkaufsläden von Detailgeschäften findet indeß diese Bestimmung, wenn die §. 18 erlassenen Vorschriften befolgt werden, keine Anwendung.

und sodann folgen zu lassen:

§. 13 a.

In Lager- oder Schiffsräumen und auf Plätzen, wo brennbare Spirituosen (über 60° Tralles) lagern, ist der Gebrauch von Feuer und Erleuchtungsmaterial, wenn sich letzteres nicht in festverschlossenen Laternen befindet, der Gebrauch von Zündhölzern, sowie das Rauchen von Taback und Cigarren durchaus verboten.

Darnach würde der Gebrauch von Licht in festverschlossenen Gaslaternen also mit Ausschluß frei brennender oder bloß durch Kuppeln beschützter Gasflammen) erlaubt sein.

Freilich ist auch gewünscht, den Gebrauch von Zündhölzern zum Anzünden zu gestatten. Allein die Deputation hat sich nicht entschließen können, dies vorzuschlagen, da gerade das nicht zu controlirende Beseitigen brennender oder glimmender Zündhölzer die häufige Veranlassung zu den gefährlichsten Bränden ist.

Zündhölzer müssen nach ihrer Ansicht aus allen Räumen, wo Waaren lagern absolut verbannt sein und hat sie daher vorgeschlagen, bei weiterer Revision des Gesetzes, auch in den Fällen, wo der Gebrauch von Licht nicht verboten ist, z. B. in Taback-, Holz- u. Lagern den Gebrauch von Zündhölzern auszuschließen. Der Gebrauch der bei der hiesigen Gasanstalt eingeführten Gasanzünder ist auch für Waarenlager zu empfehlen. Es dürfte also hinter §. 15 einzufügen sein:

§. 15 a.

In allen Räumen, wo Waaren und Materialien, z. B. Holz, Kohlen u. lagern, in welchen durch diese Verordnung tragbare Laternen oder Gasflammen in Laternen entweder ausdrücklich gestattet oder wenigstens nicht verboten sind, dürfen

- 1) die Flammen derselben in den gedachten Räumen selbst nur mit genügend sicheren geschlossenen Anzündern (mit gänzlichem Ausschluß der Zündhölzer) entzündet, —

- 2) die tragbaren Laternen und Gasanzünder nur außerhalb der Lager-
räume angezündet, gelöscht und verwahrt, — ferner
- 3) als Erleuchtungsmaterial in feststehenden Laternen nur Gas, in
tragbaren nur Pflanzendöle (also mit Ausschluß von Petroleum etc.)
oder Kerzen gebrannt, —
- 4) endlich Zündhölzer überall nicht gebraucht werden.

§. 15 b.

Die Anwendung von festen Gaslaternen in allen Packhäusern und
Waarenlagern bedarf in Betreff der Sicherheit der Anlage der vor-
gängigen polizeilichen Genehmigung. Für vorhandene Anlagen dieser
Art ist die polizeiliche Genehmigung innerhalb 6 Wochen nachzusuchen.
Für Verkaufsläden gilt auch hier die am Schlusse des §. 13 gestattete
Ausnahme.

§. 15 c.

In Pack- und Lagerhäusern, wo feste Gasleitungen zulässig sind,
muß der Hauptgashahn an einer selbst bei ausgebrochenem Brande
möglichst zugänglichen Stelle angebracht und wenn die Gasflammen nicht
brennen, stets geschlossen sein.

Da schließlich die Erfahrung gezeigt hat, daß durch das prompte Zusehen von
Fenstern bei dem Brande eines Nachbarhauses einer Verbreitung des Feuers mit
Erfolg entgegengetreten werden kann, so schlägt die Deputation zu §. 9 des Gesetzes
folgenden Zusatz vor:

Bei jedem dieser Fenster muß, so lange es nicht mit Steinen
zugefetzt ist, eine solche Menge tauglicher Mauersteine aufgestapelt sein,
daß mit diesem auf dem j. g. platten Stein trocken aufgemauerten
Material das betreffende Fenster zugefetzt werden kann.

Um dies Zusehen zu ermöglichen, müssen die inneren Fensterbänke
in allen Packhäusern und Lagerräumen wagerecht angelegt sein.

Die Bestimmung des dritten und vierten Absatzes dieses Para-
graphen tritt unbeschadet einer in einzelnen Fällen von der Polizei-
behörde vor dem Ablauf zu gestattenden Verlängerung der Frist
6 Wochen nach Publication in Kraft.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet, abgesehen von der für
alle Pack- und Lagerhäuser geltenden Vorschrift eines zweifüßigen
Zugangs, auf diejenigen Fenster von Packhäusern und Lagerräumen keine
Anwendung, welche sich in einer Mauer befinden, die mindestens 50 Fuß
von einem gegenüberliegenden Gebäude entfernt ist.

Da aber die Nothwendigkeit der Vorschriften des §. 9 in allen Packhäusern
und Lagerräumen, wo Waaren aufbewahrt werden, vorliegt, so giebt die Deputation
anheim, den Eingang des §. 9 so zu fassen:

In allen Packhäusern und bedeckten Waarenlagerräumen muß ein
mindestens 2 Fuß breiter Zugang zu den Thüren, Treppen, Binden
und Windelufen frei gehalten werden.

Die Deputation ist sich übrigens wohl bewußt, daß alle noch so wohl über-
legten Vorschriften nur geringen practischen Erfolg haben werden, wenn nicht die
Geschäftsinhaber nicht nur die vorgeschriebenen Einrichtungen in ihren Waarenlagern
treffen, sondern auch eine stetige Beaufsichtigung ihres Personals und ihrer Arbeiter
in Betreff der Nachachtung der Vorschriften dieser Verordnung anordnen, wofür sie
durch den §. 23 derselben ausdrücklich verantwortlich gemacht sind.

(gez.) Lampe.

(gez.) Chr. Arndt.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Septbr. 1871.

Bericht der Schuldeputation, eine zweite Realschule betreffend.

Die Deputation muß dem Senat und der Bürgerschaft die Mittheilung machen, daß nach ihrer Ansicht auf die Errichtung einer zweiten Realschule in der nächsten Zeit Bedacht zu nehmen ist.

Die jetzige aus 12 Classen und einer Oberprima bestehende für etwa 450 Schüler genügende Realschule ist schon seit 10 Jahren überfüllt. Der Schülerbestand betrug bereits im Jahre 1860: 469 und ist in den folgenden Jahren ungefähr derselbe geblieben. Gegenwärtig beträgt er 468.

Die Zahl der halbjährlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule ist aber, besonders in der letzten Zeit, nicht unerheblich größer gewesen, als die Zahl derer, welche Aufnahme finden konnten. Es genügt nicht, daß man, bei der Aufnahmeprüfung strenger verfahren, von den Angemeldeten diejenigen, welche den Anforderungen nicht völlig entsprachen oder das 9. Lebensjahr noch nicht ganz vollendet hatten, zurückwies; es mußte auch einer Anzahl solcher, die sich in jeder Beziehung als qualificirt erwiesen, lediglich aus Mangel an Platz die Aufnahme versagt werden.

Der Andrang zur Realschule, wie er in den letzten Jahren stattgefunden hat, ist nicht als ein vorübergehender anzusehen, er wird vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Jahren durch den Einfluß der allgemeinen Wehrpflicht und des einjährigen Freiwilligendienstes, der sich jetzt hauptsächlich erst in den Vorbereitungsschulen zeigt, noch stärker werden.

Die jetzige Realschule läßt keine Erweiterung zu; sie ist, den Anforderungen, die in Beziehung auf den einjährigen Freiwilligendienst an eine Realschule zweiter Ordnung gestellt werden, entsprechend, in ihrem äußeren Organismus geschlossen, und die einzelnen Classen sind gefüllt, zum Theil sogar überfüllt. Zu einer Vermehrung der Classen ist im Schulgebäude kein Raum und würde dieselbe auch nur durch Errichtung von mit der Anstalt nur äußerlich zusammenhängenden, den Anfang einer neuen Realschule bildenden Parallelclassen zu erreichen sein.

Die wenigen anderen hier vorhandenen höheren Schulen bieten, indem sie ebenfalls mehr oder minder gefüllt sind, keine nennenswerthe Aushilfe; auch verfolgen sie zum Theil andere Ziele oder nehmen ein erheblich höheres Schulgeld.

Bei dieser Sachlage ist die Gründung einer zweiten Realschule durch den Staat ein wohl nicht abzuweisendes Bedürfniß. Die Deputation wünscht daher ermächtigt zu werden, sich nach einem für eine solche Anstalt geeigneten Grundstück umzusehen und darüber sowie in Verbindung mit der Baudeputation über den Bauplan und die Kosten zu berichten.

Da die Herstellung eines neuen Realschulgebäudes voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist an eine interimistische Aushilfe zu denken. Diese kann darin gefunden werden, daß man in dazu zu miethenden Localen je nach Bedürfniß eine oder mehrere Parallelclassen zu der jetzigen Realschule errichtet, die später, wenn das neue Schulgebäude fertig ist, von der jetzigen Realschule loszulösen und zu einer zweiten Realschule unter einem eigenen Director zusammenzufassen sind. Auch hierzu erbittet sich die Deputation die Ermächtigung.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Heinr. Claussen.

Anlage III.zur Mittheilung des Senats
vom 29. September 1871.er Schuldeputation,
eine Realschule betreffend.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
die Anstellung eines zweiten Hafenmeisters für Bremerhaven betreffend.**n Senat und der Bürgerchaft die Mittheilung
Errichtung einer zweiten Realschule in deren und einer Oberprima bestehende im en
schon seit 10 Jahren überfüllt. Der Schulraum
469 und ist in den folgenden Jahren ungenü-
trägt er 468.schen Anmeldungen zur Aufnahme in die Schu-
Zeit, nicht unerheblich größer gewesen, als in
vorher. Es genügt nicht, daß man, bei der
und, von den Angemeldeten diejenigen, die
sprachten oder das 9. Lebensjahr noch nicht
umfaßt auch einer Anzahl solcher, die sich
ten, lediglich aus Mangel an Platz in derule, wie er in den letzten Jahren immer
weiter anzuwachsen, er wird vielmehr als Be-
ren durch den Einfluß der allgemeinen Schu-
bedürfnisses, der sich jetzt hauptsächlich auf die
ter werden.ist keine Erweiterung zu; sie ist, den kleinen
reigen Freiwilligendienst an eine Realschule an-
sehend, in ihrem äußeren Organismus ge-
füllt, zum Theil sogar überfüllt. In der
algebäude kein Raum und würde durch die
aufstellt nur äußerlich zusammenhängende Par-
allelclassen zu erreichen sein.vorhandenen höheren Schulen nicht zu
st sind, keine nennenswerthe Anzahl von
e oder nehmen ein erheblich höheres
die Gründung einer zweiten Realschule von
ndes Bedürfnis. Die Deputation hat daher
einem für eine solche Anstalt geeigneten
n Verbindung mit der Deputation für die
ten.neuen Realschulgebäudes vorangetrieben haben
an eine interimistische Anstalt zu betheiligen.
man in dazu zu mietenden Localen, die
classen zu der jetzigen Realschule passen,
fertig ist, von der jetzigen Realschule losgeris-
ter einem eigenen Director zu übergeben und
tion die Ermächtigung.

F. G. Mohr. (gez.) Fritz Claes.

Als die Deputation unterm 31. März vorigen Jahres über die Regelung des Verhältnisses des Hafenmeisters zu Bremerhaven berichtete, bemerkte sie, daß sie glaube annehmen zu dürfen, daß einstweilen mit einem Hafenmeister auszureichen sei. Das ist denn auch freilich bis jetzt der Fall gewesen, allein es hat sich ergeben, daß in dem gegenwärtigen Jahre der Schiffsahrtsverkehr zu Bremerhaven so sehr zugenommen hat, daß es für den einen Hafenmeister nahezu unmöglich geworden ist die steigenden Geschäfte zu bewältigen, und namentlich zu gleicher Zeit die unerläßliche Aufsicht an beiden Hafeneingängen zu führen. Tritt nun ein Unwohlsein des Hafenmeisters ein, so bleiben Verlegenheiten nicht aus, und hat daher die Deputation in Erwägung gezogen, ob es nicht jetzt an der Zeit sei, gleich wie es schon 1862 geschehen, auf die Anstellung eines zweiten Hafenmeisters Bedacht zu nehmen. Nach mehrfacher Berathung ist sie zu der Ansicht gekommen, daß eine solche Anstellung dringend geboten sei. Der zweite Hafenmeister würde dem ersten Hafenmeister unterzuordnen sein, und die Arbeiten unter den beiden Hafenmeistern auf angemessene Weise vertheilt werden können, ohne eine einheitliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Das Gehalt des zweiten Hafenmeisters wurde, auf Bericht der Deputation für die Häfen vom 13. Februar 1862, auf 1000 Thaler Gold bestimmt mit einer Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zum Maximum von 1200 Thalern, und glaubt die Deputation, daß für den gegenwärtigen Fall eine gleiche Honorirung genüge. Sie erlaubt sich daher zu beantragen:

daß ein zweiter Hafenmeister für Bremerhaven als Staatsdiener mit 1000 Thalern Gehalt und Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zum Maximum von 1200 Thalern angestellt werde.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dackwitz.

(gez.) Franz Tiedlenborg.

Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Die Erklärung der Bevölkerung der Gärten und Gärten

Bel

In die S
Leicht, Richter
in das
in die
bürg

in d
in
n

in

Die

Be
die berichte
möge, dahin
Niten führe
selben über
Heerstraße
1)

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in